

Wenn eine Grafik nicht zum Text passt

Säulen-Diagramm gibt Umfrage-Werte von Parteien nicht korrekt wieder

Die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins veröffentlicht einen Beitrag, in dem es um eine Umfrage zum bundesweiten Wählerrend geht. Dabei werden die Werte 21 Prozent für die SPD und 14,5 Prozent für die AfD genannt. „Die AfD legt im Vergleich zur Vorwoche zu...“, heißt es im Anreißer auf der Facebook-Seite des Online-Auftritts der Zeitschrift. Bebildert ist der Artikel mit einem Balkendiagramm der Werte der Parteien. Der Beschwerdeführer – ein Leser der Zeitschrift – kritisiert, dass auf dem Balkendiagramm die AfD im Verhältnis größer erscheine als die SPD. Dies sei irreführend und suggeriere, dass die AfD mehr Stimmen habe als die SPD. Im Artikel würden die Ergebnisse richtig mitgeteilt. Der Beschwerdeführer hält die Darstellung für einen Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Ein Vertreter der Zeitschrift räumt ein, dass ein Fehler bei der Umsetzung der Zahlen in die angezeigte Grafik passiert sei. Dies bedauere die Redaktion sehr. Sie habe den Fehler von sich aus sofort korrigiert. Das Missgeschick habe im Übrigen nicht nur die AfD betroffen. Auch der nur etwas kleinere Balken der „Links-Partei“ gebe eindeutig nicht deren Ergebnis in der richtigen Proportion wieder. In beiden Fällen passe die Grafik nicht zum Text. Da in einem kurzen Video jedoch die richtigen Zahlen genannt würden, gehe die Redaktion davon aus, dass es nicht zu einer Irreführung der Nutzer gekommen sei.

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Die Textberichterstattung gibt korrekt wieder, wie die Umfrage-Werte der einzelnen Parteien sind. Die dazugehörige Grafik zeigt die Werte nicht korrekt an. Unter Sorgfaltskriterien ist dies zu beanstanden. Die Redaktion kann in ihrer Stellungnahme glaubhaft machen, dass ein technischer Fehler die Ursache hierfür ist. Sie hat diesen umgehend korrigiert und die Leser über die Ungenauigkeit informiert. Vor diesem Hintergrund hat die Redaktion die erforderliche Sorgfaltspflicht ausreichend beachtet. (0078/17/1)

Aktenzeichen:0078/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet